

Haushaltssatzung der Gemeinde Tellingstedt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.03.2024 und mit Genehmi-gung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	1. im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.755.100,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.445.600,00 EUR
	einem Jahresüberschuss von	0,00 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	690.500,00 EUR
	einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach	
	§ 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	690.500,00 EUR
	einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der	
	Ausgleichsrücklage	0,00 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	6.673.100,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
	Verwaltungstätigkeit auf	7.091.600,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitions-	
	tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.604.900,00 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions-	
	tätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.781.100,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
	Investitionsförderungsmaßnahmen auf	470.000,00 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	4,27 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuer-gesetz wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	295 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	295 %
2.	Gewerbesteuer	320 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500,00 EUR.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahme Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 15.000,00 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.05.2024 erteilt.

Tellingstedt, den 31.05.2024

gez. Schlüter
Bürgermeister